



Kanton Zürich
GEMEINDE FLURLINGEN

18. März 1994

Abfallverordnung

Der politischen Gemeinde
Flurlingen

INHALTSVERZEICHNIS

I	ALLGEMEINES		
Art. 1	Geltungsbereich.....	Seite	1
Art. 2	Grundsätze	"	1
II	ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN		
Art. 3	Zuständigkeit	Seite	2
Art. 4	Aufgaben der Gemeinde.....	"	2
Art. 5	Zusammenarbeit.....	"	2
Art. 6	Öffentlichkeitsarbeit	"	2
Art. 7	Fachstellen.....	"	3
Art. 8	Kontrollen.....	"	3
III	PFLICHTEN DER VERURSACHERINNEN/VERURSACHER		
Art. 9	Hauskehricht, Betriebskehricht, Sperrgut.....	Seite	3
Art. 10	Separat zu sammelnde Abfälle.....	"	3
Art. 11	Kompostierbare Abfälle	"	3
Art. 12	Bauabfälle	"	3
Art. 13	Sonderabfälle.....	"	4
Art. 14	Tierkörper.....	"	4
Art. 15	Schrott, ausgediente Fahrzeuge	"	4
Art. 16	Verbot der Ablagerung.....	"	4
Art. 17	Dezentrale Verbrennung von Abfällen.....	"	4
Art. 18	Meldepflicht, Informationspflicht	"	5
IV	BEREITSTELLUNG UND SAMMLUNG VON ABFÄLLEN		
Art. 19	Organisation der Sammlungen	Seite	5
Art. 20	Gebinde und Gebührenzeichen.....	"	5
Art. 21	Bereitstellung	"	6
Art. 22	Kehrichtsäcke	"	6
Art. 23	Container	"	6
Art. 24	Spezialabfahren	"	7
Art. 25	Sammelstellen	"	7
V	FINANZIERUNG		
Art. 26	Grundsätze der Gebührenerhebung	Seite	7
Art. 27	Grundgebühr.....	"	8
Art. 28	Mengenabhängige Kehricht und Sperrgutgebühr	"	8
Art. 29	Ausgleichskonto.....	"	8
Art. 30	Ausnahmen und Kontrollen	"	9
Art. 31	Rückstellungen	"	9
VI	STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL		
Art. 32	Ersatzvornahme.....	Seite	9
Art. 33	Strafbestimmungen.....	"	9
Art. 34	Rechtsmittel	"	10
VII	SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Art. 35	Inkrafttreten.....	Seite	10

ANHANG 1 Definitionen

a) Entsorgung	Seite	11
b) Sammlung.....	"	11
c) Verursacherin/Verursacher	"	11
d) Siedlungsabfälle	"	11
e) Verwertbare Abfälle	"	11
f) Hauskehricht.....	"	11
g) Betriebskehricht.....	"	11
h) Sperrgut.....	"	11
i) Kompostierbare Abfälle	"	11
k) Bauabfälle.....	"	11
l) Sonderabfälle.....	"	11
m) Problemabfälle.....	"	12
n) Direkteinlieferungen.....	"	12
o) Tierkörper	"	12

ANHANG 2 Gebührenreglement (sparate Publikation)

Abfallverordnung

PRÄAMBEL

Gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Erlasse sowie auf Art. 10 Ziff. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde die nachfolgende Verordnung und die zugehörigen Anhänge 1 und 2 zur Bewirtschaftung von Abfällen.

I ALLGEMEINES

Art 1

- Geltungsbereich
- ¹ Diese Verordnung regelt die Abfallbewirtschaftung, welche im öffentlichen Interesse geboten ist.
- ² Nicht erfasst werden Abfälle, deren Entsorgung in Spezialgesetzen oder -erlassen geregelt wird wie Abfälle aus öffentlichen und privaten Abwasserreinigungsanlagen, radioaktive Abfälle, explosive Stoffe, Munition usw.

Art 2

- Grundsätze
- ¹ Die Gemeinde sorgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür, dass
- a) die Entstehung von Abfällen möglichst vermieden wird;
 - b) verwertbare Abfälle und Abfallbestandteile separat gesammelt werden, wenn die Wiederverwendung, Aufbereitung oder Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und eine im Vergleich zur Beseitigung kleinere Umweltbelastung resultiert;
 - c) die umweltgefährdenden Abfälle getrennt gesammelt und entsorgt werden.
- ² Abfälle sind nach neuestem Stand des Wissens und der Technik umweltgerecht zu entsorgen. Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.
- ³ Der Gemeinderat kann Betriebe mit grossen Siedlungsabfallmengen zur eigenen Entsorgung, Wiederverwendung oder Verwertung derselben verpflichten und dazu entsprechende Richtlinien erlassen. Insbesondere können diese Betriebe verpflichtet werden, die Möglichkeiten der Vermeidung und/oder der Verwertung abzuklären und darüber einen Bericht vorzulegen.
- ⁴ Die Verursacherin/der Verursacher hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Entsorgungsart der zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle. Insbesondere kann sie/er keine Ansprüche aus Gründen der Sicherheit oder der Geheimhaltung geltend machen.
- ⁵ Die Gemeinde fördert Massnahmen und Aktivitäten der ökologischen Abfallbewirtschaftung. Sie kann dafür Beiträge an Dritte ausrichten.

II ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN

Art 3

Zuständigkeit ¹ Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung und den Erlass von Verfügungen und Anordnungen im Rahmen dieser Verordnung ist der Gemeinderat.

Art 4

Aufgaben der Gemeinde ¹ Die Gemeinde sorgt für die Organisation der Sammlung und Abfuhr sowie die Entsorgung folgender Abfälle:

- Hauskehricht
- Betriebskehricht
- Sperrgut
- kompostierbare Abfälle

² Sie weist folgende Abfälle der Entsorgung zu:

- verwertbare Siedlungsabfälle
- Problemabfälle
- Kleinmengen von Sonderabfällen
- Tierkörper

³ Die Gemeinde stellt die nötigen Sammelstellen oder Separatabfahren für die getrennte Erfassung der verwertbaren Siedlungsabfälle sicher.

⁴ Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung durch Information, Beratung und allfällige weitere Massnahmen, wie zum Beispiel einen Häckseldienst.

Art 5

Zusammenarbeit ¹ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

Art 6

Öffentlichkeitsarbeit ¹ Die Gemeinde informiert und orientiert Bevölkerung, Schulen, Gewerbe und Industrie regelmässig über die Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung und -entsorgung sowie über die Verwertung. Zu diesem Zweck erhalten Haushalte und Betriebe periodisch einen **Abfallkalender**.

² Die Gemeinde koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

³ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft über Art und Menge der verschiedenen Abfälle gibt und veröffentlicht diese in geeigneter Form.

Art 7

Fachstellen ¹ Der Gemeinderat kann neben der Behandlung von Abfällen weitere Aufgaben der Abfallbewirtschaftung dem Kläranlageverband oder anderen Fachstellen übertragen und diese gemeinsam mit anderen Gemeinden lösen.

Art 8

Kontrollen ¹ Die Gesundheitsbehörde führt die im Rahmen des Vollzugs dieser Verordnung notwendigen Kontrollen durch.
² Die Gemeinde erarbeitet für die im Rahmen des Vollzugs dieser Verordnung und die für die Gebührenerhebung notwendigen Informationen.

III PFLICHTEN DER VERURSACHERINNEN/VERURSACHER**Art 9**

Hauskehricht,
Betriebskehricht,
Sperrgut ¹ Hauskehricht, Betriebskehricht und Sperrgut sind über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr zu entsorgen.
² Vorbehalten bleibt die Direkteinlieferung von grösseren Siedlungsabfallmengen an die Kehrichtbehandlungsanlage Hard. Die Gesundheitsbehörde erlässt dazu entsprechende Richtlinien im Abfallkalender.

Art 10

Separat zu sammelnde Abfälle ¹ Jedermann ist verpflichtet, die im Abfallkalender festgelegten wiederverwertbaren Siedlungsabfälle getrennt zu sammeln.

Art 11

Kompostierbare Abfälle ¹ Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selbst zu kompostieren oder der dafür vorgesehenen Grünabfuhr mitzugeben.

Art 12

Bauabfälle ¹ Die Entsorgung der Bauabfälle ist Sache der Verursacherin/des Verursachers. Auch für Kleinmengen besteht keine öffentliche Entsorgungspflicht.
² Die Entsorgung der Bauabfälle richtet sich nach den entsprechenden kantonalen Vorschriften sowie nach baupolizeilichen Auflagen.

Art 13

Sonderabfälle ¹ Sonderabfälle sind nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts zu entsorgen. Kleinmengen aus Haushaltungen sind an den im Abfallkalender bezeichneten Rücknahmestellen oder bei Sammelaktionen abzugeben.

Art 14

Tierkörper ¹ Tierkörper sind nach der Tierseuchengesetzgebung von Bund und Kanton zu entsorgen.
² Sie sind bei den von der Gesundheitsbehörde bezeichneten Stellen abzugeben.

Art 15

Schrott, ausgediente Fahrzeuge ¹ Ausgediente Fahrzeuge, Kochherde, Kühlschränke und EDV-Einrichtungen sind auf den vom Kanton bewilligten Sammelplätzen oder den Verkaufsgeschäften abzugeben.

Art 16

Verbot der Ablagerung ¹ Das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Entsorgen von Abfällen in die Gewässer oder der Missbrauch der Kanalisation sind verboten. Davon ausgenommen sind bewilligte Lagerplätze und Deponien, die bezeichneten Behälter an Sammelstellen sowie die öffentlichen und privaten Kompostierplätze.
² Die missbräuchliche Benützung, die Beschädigung und die Verunreinigung öffentlicher Entsorgungseinrichtungen sind verboten.

Art 17

Dezentrale Verbrennung von Abfällen ¹ In privaten Feuerungsanlagen wie Öfen, Cheminées usw. dürfen keine Abfälle verbrannt werden.
² Für das Verbrennen von Holz, insbesondere von verleimtem, beschichtetem, bemaltem und behandeltem Holz, Spanplatten sowie Gartenabfällen, gelten die Vorschriften der "Luftreinhalte-Verordnung" (LRV). Erlaubt ist das Verbrennen von
- naturbelassenem trockenem Brennholz oder vergleichbaren festen Brennstoffen
- naturbelassenen pflanzlichen Abfällen aus Garten- Ufer- und Feldabraum bei schwerer Zugänglichkeit oder Krankheit oder Schädlingsbefall der Pflanzen
- Schlagabraum bei der Waldbewirtschaftung zur Bekämpfung von Schädlingen

Art 18

- Meldepflicht, Informationspflicht
- ¹ Alle für die Abfallentsorgung erheblichen Veränderungen an Bauten, Produktionsabläufen, Zufahrten usw. sind der Gesundheitsbehörde zu melden.
- ² Eigentümerinnen/Eigentümer von Liegenschaften sind zudem verpflichtet, sachdienliche Informationen und Weisungen der Gesundheitsbehörde an ihre Mieterinnen/Mieter weiterzuleiten.

IV BEREITSTELLUNG UND SAMMLUNG DER ABFÄLLE**Art 19**

- Organisation der Sammlungen
- ¹ Die Organisation der Abfuhr ist Sache der Gesundheitsbehörde.
- ² Die Abfuhrtage werden im Abfallkalender publiziert.

Art 20

- Gebinde und Gebührenzeichen
- a) **Hauskehrricht**
ist in mit entsprechenden Gebührenmarken versehenen Kehrriechtsäcken bereitzustellen. Auch in Containern bereitgestellter Hauskehrricht muss mit Gebührenmarken versehen sein. Die Gesundheitsbehörde erlässt dazu Richtlinien.
- b) **Betriebskehrricht**
kann in loser oder gepresster Form in Betriebs-Containern, die mit entsprechenden Gebührenmarken versehen sind, bereitgestellt werden. Ist ein Betriebscontainer zu stark gepresst, haftet die Gesundheitsbehörde nicht für eine vollständige Entleerung.
- c) **Sperrgut**
Sperrgut ist mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken versehen bereitzustellen. Die Gesundheitsbehörde erlässt dazu Richtlinien.
- d) **Grünabfuhr**
Kompostierbare Abfälle, welche nicht dezentral kompostiert werden, sind in den von der Gesundheitsbehörde zugelassenen Säcken oder offenen Gebinden bereitzustellen. Die Anschaffung der Gebinde sowie deren Unterhalt sind Sache der Haushaltungen, der Hauseigentümerinnen/Hauseigentümer sowie der Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe. Gartenabraum, welcher wegen seiner Abmessungen nicht in die anerkannten Gebinde passt, ist gebündelt zur Abfuhr bereitzustellen. Die zulässigen Gebinde und Dimensionen der Bündel werden im Abfallkalender publiziert.

Art 21

- Bereitstellung
- ¹ Durch die Bereitstellung der Abfälle dürfen Fussgänger und Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden.
 - ² Für Wohnsiedlungen, Geschäftszentren, einzelne oder mehrere Strassenzüge kann die Gesundheitsbehörde einen zentralen Bereitstellungsort bezeichnen.
 - ³ Containerstandplätze müssen zugänglich und sauber gehalten werden. Im Winter müssen der Container und der Containerstandplatz von der Hauseigentümerin/vom Hauseigentümer vom Schnee geräumt werden.
 - ⁴ Die Kehrriechsäcke oder die einzelnen Sperrgutgebände dürfen nicht mehr als 25 kg wiegen.
 - ⁵ Kehrriechsäcke, Container und Gebände sind kurz vor der jeweiligen Abfuhr bereitzustellen. Die Container und Gebände sind nachher sobald als möglich wieder an den Standplatz zurückzunehmen.
 - ⁶ Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht entsorgt.

Art 22

- Kehrriechsäcke
- ¹ Kehrriechsäcke müssen den Normen des Schweizerischen Städteverbandes entsprechen (OKS-Gütesiegel).
 - ² Sie müssen zugeschnürt und unbeschädigt bereitgestellt werden.

Art 23

- Container
- ¹ Als Container für Haus- und Betriebskehrriech sind die von der Gesundheitsbehörde zugelassenen Typen zu verwenden.
 - ² Für Überbauungen mit mehr als 6 Wohneinheiten sowie für zentrale Bereitstellungsorte kann die Gesundheitsbehörde die Anschaffung der benötigten Anzahl Container verlangen.
 - ³ Die Anschaffung der Container und deren Unterhalt sind Sache der Haushaltungen, der Hauseigentümerinnen/Hauseigentümer sowie der Gewerbe- und Industriebetriebe.
 - ⁴ Container dürfen nicht überfüllt sein. Die Gesundheitsbehörde erlässt entsprechende Richtlinien und ist befugt, die Leerung von Containern, die trotz Mahnung wiederholt überfüllt werden, einzustellen.
 - ⁵ Die Container sind sauber und in einwandfreiem technischem Zustand zu halten. Schadhafte Container werden von der Leerung ausgeschlossen. Die Gesundheitsbehörde kann für die Benutzerinnen/Benutzer und den Sammeldienst gut sichtbare Bezeichnung der Container verlangen.
 - ⁶ Die Gesundheitsbehörde ist zuständig für die Genehmigung von Containerstandorten. Bei Neu- und Umbauten sind im Bauprojekt die notwendigen privaten Entsorgungseinrichtungen (Containerstandorte) vorzusehen.

Art 24

Spezialabfuhr 1 Die Spezialabfuhr für separat gesammelte Abfälle nach Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 10 dieser Verordnung, die höchstzulässige Menge pro Abfuhr sowie die Bereitstellung dieser Abfälle werden durch die Gesundheitsbehörde im Abfallkalender festgelegt.

Art 25

Sammelstellen 1 Kleinmengen separat gesammelter Abfälle bis zu höchstens 25 kg oder Liter sind, soweit dafür keine Spezialabfuhr durchgeführt wird, in den dafür bestimmten Behältern bei den von der Gesundheitsbehörde bezeichneten Sammelstellen zu deponieren. Für grössere Mengen ist die Benützung von Sammelstellen ausgeschlossen.

2 Für Sammelstellen kann die Gesundheitsbehörde Betriebs- und Öffnungszeiten festlegen.

V FINANZIERUNG**Art 26**

Grundsätze der 1 Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren
Gebühren- 2 Die Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer mengenabhängigen
erhebung Kehr- und Sperrgutgebühr zusammen.

3 Die Grundgebühr deckt insbesondere die Kosten für:

- a) **Grünabfuhr:** Kosten für Sammlung und Kompostierung.
- b) **Dezentrale Kompostierung:** Beratungskosten, öffentlicher Beitrag an Häckseldienst, Kosten allfälliger weiterer Fördermassnahmen.
- c) **Sammelstellen und Spezialabfuhr für verwertbare Siedlungsabfälle:** Kapital- und Betriebskosten von Sammelstellen, Kosten der Spezialabfuhr (z.B. Papier, Metalle, Glas) und Sammelaktionen (z.B. Sonderabfälle aus Haushaltungen), Verwertungskosten separat gesammelter, verwertbarer Abfälle abzüglich Verkaufserlöse sowie allfällige für Problemabfälle erhobene Entsorgungskostenbeiträge.
- d) **Information und Beratung:** Kosten für den Abfallkalender und weitere Informations- und Beratungsmassnahmen.
- e) **Deckungsbeitrag** an die Kosten gemäss Art. 26 Abs. 4 bis maximal 20 Prozent dieser Kosten. Über diesen Deckungsbeitrag können die Teuerung dieser Kosten zeitlich befristet mitfinanziert und die Kosten für eine angemessene Kapazitätsreserve bei Abfallanlagen gedeckt werden, soweit diese Kosten über die mengenabhängigen Gebühren nicht mehr gedeckt sind.
- g) **Allgemeiner Administrations- und Personalaufwand für Abfallbewirtschaftungsaufgaben:** Kosten für die Erhebung der Grundgebühr und weitere administrative Aufwendungen der Gemeinde für Abfallbewirtschaftungsaufgaben.

- ⁴ Die mengenabhängige Gebühr deckt die Kosten für Sammlung und Behandlung von Hauskehricht, Betriebskehricht und Sperrgut sowie den Aufwand zur Erhebung der Gebühr.
- ⁵ Die Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, private Kompostierung, Direkteinlieferungen in Beseitigungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung, tragen die Verursacherinnen/Verursacher der Abfälle.

Art 27

- Grundgebühr
- ¹ Für die Erhebung der Grundgebühr der Haushaltungen ist die Anzahl der in derselben Haushaltung lebenden Personen massgebend. Der Gemeinderat setzt die Ansätze fest, welche für die Deckung der Kosten gemäss Art 26, Abs. 3 aufgeführten Kosten notwendig ist.
- ² Für Betriebe kann eine abweichende Grundgebühr vom Gemeinderat aufgrund des Abfallaufkommens festgesetzt werden.
- ³ Die Rechnungstellung erfolgt an die Eigentümerinnen/Eigentümer der Liegenschaft bzw. bei Stockwerkeigentümergeinschaften an die Verwaltungsstelle.
- ⁴ Bei Liegenschaften, die mehr als sechs Monate leerstehen, kann auf schriftliches Gesuch hin die Grundgebühr für die entsprechende Zeit erlassen werden. Rückerstattungsansprüche verjähren nach Ablauf eines Jahres seit Wiederbenützung der Liegenschaft..
- ⁵ Bei Neubauten beginnt die Gebührenpflicht mit dem Einzug des ersten Bewohners oder mit der Inbetriebnahme. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet.

Art 28

- Mengenabhängige Kehr- und Sperrgutgebühr
- ¹ Der Gemeinderat wird ermächtigt, die mengenabhängige Gebühr für Hauskehricht, Betriebskehricht und Sperrgut auf kostendeckender Höhe festzusetzen und jeweils der Kostenentwicklung anzupassen. Die Erhebung der Gebühr erfolgt durch den Verkauf von Gebührenmarken.
- ² Die Gesundheitsbehörde ist für Produktion, Vertrieb und Inkasso der Gebührenmarken zuständig. Sie bezeichnet die Verkaufsstellen und regelt alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen und die Ablieferung der Gebührenerträge an die Gutsverwaltung .
- ³ Wer die Abfälle direkt und ohne Beanspruchung der kommunalen Sammlung in Abfallanlagen des Kläranlagenverbandes einliefert, bezahlt eine mengenabhängige Gebühr gemäss Richtlinien des Verbandes.

Art 29

- Ausgleichskonto Abfallwesen
- ¹ Allfällige Ertragsüberschüsse aus Abfallgebühren sind zweckgebunden dem Ausgleichskonto für Aufwendungen im Abfallwesen zuzuweisen. Aus diesem können in Folgejahren Beträge zur Deckung von Aufwandüberschüssen entnommen werden.

Art 30

- Ausnahmen und Kontrollen
- ¹ Soweit Betriebe durch die Abfallverordnung oder gestützt darauf erlassener Anordnungen verpflichtet werden, ihre Abfälle selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen oder der Verwertung zuzuführen, entsteht daraus kein Anspruch auf Erlass oder Reduktion der Grundgebühren. Dies gilt auch dann, wenn Betriebe ihre Abfälle freiwillig selbst und auf eigene Kosten der Entsorgung oder der Verwertung zuführen.
- ² Der Gesundheitsbehörde wird ermächtigt, auf Antrag der/des Gebührenpflichtigen die Gebühren in begründeten Einzelfällen an die besonderen Verhältnisse anzupassen.
- ³ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr gemäss Regietarif des Baumeisterverbandes erhoben. Die Mindestkontrollgebühr beträgt Fr. 100.-.

Art 31

- Rückerstattung
- ¹ Bei Wegzug aus der Gemeinde können überzählige Gebührenmarken der Gemeinde zurückgegeben werden. Dabei wird der bezahlte Verkaufspreis zurückerstattet.

VI STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL**Art 32**

- Ersatzvornahme
- ¹ Werden Bestimmungen dieser Verordnung sowie gestützt darauf erlassener Anordnungen verletzt, so kann innert angemessener Frist die Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes verlangt oder die Ersatzvornahme zulasten des Pflichtigen angeordnet werden.

Art 33

- Strafbestimmungen
- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bestimmungen dieser Verordnung oder gestützt darauf erlassener Verfügungen übertritt, wird, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechtes, vom Gemeinderat mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Art 34

- Rechtsmittel
- ¹ Gegen Verfügungen der Gesundheitsbehörde kann innerhalb von 20 Tagen nach der Mitteilung eine schriftlich begründete Einsprache an den Gemeinderat gerichtet werden.
- ² Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann beim Bezirksrat innerhalb von 20 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art 35

- Inkrafttreten
- ¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der regierungsrätlichen Genehmigung auf den 1. Juli 1994 in Kraft:
- ² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die "Verordnung über die Kehrichtabfuhr, -Ablagerung und Altölbeseitigung" vom 12. Dezember 1966 sowie alle übrigen, mit ihr im Widerspruch stehenden früheren Anordnungen aufgehoben.

Flurlingen, 18. März 1994

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

Fritz Müller

Walter Stolz

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Regierungsratsbeschluss vom 6. Juni 1994

Definitionen

Anhang 1

In dieser Verordnung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

- a) **Entsorgung**
Als Entsorgung gilt jede Sammlung und Behandlung der Abfälle, die dem Transport, dem Umschlag, der Lagerung und Ablagerung, der Wiederverwendung wie deren Verwerten, Unschädlichmachen oder Beseitigen dient. Als Abfälle im Sinne dieser Verordnung gelten die vom Bundesgesetz über den Umweltschutz definierten Sachen.
- b) **Sammlung**
Als Sammlung gilt die sortengetrennte Erfassung von Abfällen sowie deren Einsammlung nach dem Hol- (Abfahren) oder dem Bringprinzip (Sammelstellen und Aktionen). Als Abfuhr gilt die Sammlung von Hauskehricht, Betriebskehricht und Sperrgut sowie die Grünabfuhr.
- c) **Verursacherin/Verursacher**
ist, wer Abfälle der öffentlichen Hand zur Entsorgung überlässt oder im öffentlichen Interesse überlassen müsste.
- d) **Siedlungsabfälle**
sind aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, zum Beispiel Betriebskehricht. Siedlungsabfälle enthalten verwertbare und nicht verwertbare Komponenten. Nicht verwertbare Siedlungsabfälle gelten als Kehricht oder Sperrgut.
- e) **Verwertbare Siedlungsabfälle**
Als verwertbar gelten Siedlungsabfälle, welche als Ganzes oder teilweise einer Wiederverwendung, einer stofflichen Verwertung oder einer speziellen Behandlung zugeführt werden können oder aufgrund ihrer umweltgefährdenden Eigenschaften einer solchen zugeführt werden müssen.
- f) **Hauskehricht**
Nicht verwertete Siedlungsabfälle, die in Haushaltungen und Betrieben anfallen und welche in den zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitgestellt werden, gelten als Hauskehricht.
- g) **Betriebskehricht**
Nicht verwertete Siedlungsabfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben, die in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechen und in **Betriebscontainern** zur Abfuhr bereitgestellt werden, gelten als Betriebskehricht.
- h) **Sperrgut**
Als Sperrgut gilt nicht verwerteter Siedlungsabfall, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in die für die Abfuhr zulässigen Behältnisse passt.
- i) **Kompostierbare Abfälle**
sind jene organischen Anteile des Siedlungsabfalls aus Garten und Küche, die kompostiert und verwertet werden können.
- k) **Bauabfälle**
sind Abfälle, die bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Abbrüchen entstehen.
- l) **Sonderabfälle**
sind die in der aufgeführten, festen, flüssigen und gasförmigen, umweltgefährdenden Abfälle, wie zum Beispiel Batterien, Leuchtstoffröhren, Stromsparlampen, Gifte, Medikamente, Farben und Lacke, Fotochemikalien usw.

m) **Problemabfälle**

Die Gesundheitsbehörde kann einzelne Siedlungsabfälle (wie z.B. Schlacke, Pneus, Elektronikgeräte, Fernsehapparate, Kühlgeräte usw.) als Problemabfälle bezeichnen, wenn deren Entsorgung als Hauskehricht, Betriebskehricht oder Sperrgut umweltgefährdend ist oder wenn sie zusätzliche Massnahmen oder ausserordentliche finanzielle Aufwendungen erfordert.

n) **Direkteinlieferungen**

Als Direkteinlieferungen gilt die direkte Anlieferung von Abfällen durch die Besitzerin/den Besitzer an eine entsprechend eingerichtete Abfallanlage.

o) **Tierkörper**

sind alle Kadaver, Konfiskate, Schlacht- und Metzgereiabfälle usw. gemäss der eidg. und kant. Tierseuchengesetzgebung.